

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-Pr7000/0121-III 1/2018

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1124/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Erhöhung der Strafen für Gewalt- und Sexualstraftäter (Fortsetzung)“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Ich halte einleitend fest, dass die Staatssekretärin im Bundesministerium für Inneres, Mag. Karoline Edtstadler, in Umsetzung des Regierungsprogramms von Bundeskanzler Sebastian Kurz und Vizekanzler Heinz-Christian Strache mit der Errichtung und Leitung einer Task Force beauftragt wurde.

Auf dem Gebiet des Strafrechts soll sich diese Task Force damit auseinandersetzen, ob die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 vorgenommenen Reformschritte, der Zielsetzung der Reform, aber auch jenen des Regierungsprogramms gerecht werden. Dazu wurde vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) in einem ersten Schritt eine wissenschaftliche Evaluation über die Auswirkungen des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 und der Strafgesetznovelle 2017 auf die Entwicklung der Strafenpraxis im Bereich der Körperverletzungsdelikte (§§ 80 bis 87 StGB) und der Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 bis 218 StGB) in Auftrag gegeben. Auf deren Ergebnissen aufbauend gilt es dann jene konkreten Bereiche auszuloten, in denen der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz gesetzliche Maßnahmen im Sinne des Regierungsprogramms vorschlagen soll.

Zu diesem Zweck wurde eine Kommission „Strafrecht“ unter der Leitung des Leiters der Strafrechtssektion des BMVRDJ, Generalsekretär Mag. Christian Pilnacek, eingerichtet.

Nach diesen grundsätzlichen Darlegungen bitte ich um Verständnis dafür, dass ich es als Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz nicht als meine Aufgabe sehe, Sachverhalte zu qualifizieren, die dem Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums zuzuordnen sind.

Zu 1 bis 8:

Nach Art. 78 Abs. 2 und 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ist ein Staatssekretär einem (bestimmten) Bundesminister beigegeben und diesem unterstellt sowie an dessen Weisungen gebunden. Auch hinsichtlich ihrer Funktion im Zusammenhang mit der gegenständlichen Task Force kann die Staatssekretärin im Bundesministerium für Inneres daher nur gegenüber dem Bundesminister für Inneres weisungsgebunden sein.

Zu 9:

Es handelt sich – abgesehen von den beiden im Bundesministerium für Inneres bzw. im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz eingesetzten Kommissionen – um eine nicht auf § 8 BMG, sondern auf die allgemeinen Regelungen des § 3 Abs. 1 Z 2 und 3 BMG gestützte ministerienübergreifende Zusammenarbeit. Diese lässt bestehende Zuständigkeiten und Weisungsbindungen unberührt und bedarf keiner weiteren Rechtsgrundlage.

Zu 10 bis 12, 15 und 17:

Ich verweise dazu auf meine Ausführungen in der Einleitung der Anfragebeantwortung sowie auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage zur Zahl 1125/J durch den Herrn Bundesminister für Inneres.

Zu 13:

Die Ergebnisse der Taskforce werden abzuwarten sein. Eine Vorwegnahme und Bewertung von hypothetischen Konstellationen halte ich nicht für sinnvoll.

Zu 14:

Die Task Force Strafrecht hat sich zum Ziel gesetzt, weitere Verbesserungen sowie die Schaffung von Synergien in den Bereichen Strafrecht, Opferschutz und aktive Täterarbeit zu erarbeiten und umspannt damit Wirkungsbereiche mehrerer – an der Task Force und ihren Kommissionen beteiligter – Ressorts. Wie in der Anfrageeinleitung dargelegt, wurde Mag. Karoline Edtstadler in Umsetzung des Regierungsprogramms von Bundeskanzler Sebastian Kurz und Vizekanzler Heinz-Christian Strache mit der Errichtung und Leitung einer Task Force „Strafrecht“ beauftragt.

Zu 16:

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zu 18 bis 26:

Ich verweise auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage zur Zahl 1125/J durch den Herrn Bundesminister für Inneres und halte allgemein fest, dass der Generalsekretär und die Sektionschefs eines Bundesministeriums an die Weisungen des mit der Leitung dieses

Bundesministeriums betrauten Bundesministers gebunden sind. Es ist dies ein Ausfluss des in Art. 20 Abs. 1 B-VG verankerten Weisungsprinzips, das durch § 44 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 sowie § 2 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 BMG bekräftigt und konkretisiert wird.

Zu 27 bis 29:

Ich verweise auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage zur Zahl 1125/J durch den Herrn Bundesminister für Inneres.

Zu 30:

Ich merke zunächst an, dass die „Arbeitsgruppe Opferschutz“ organisatorisch im Bundesministerium für Inneres angesiedelt ist. Zur materiellen Fragestellung gilt das zu Frage 13 Ausgeführte.

Zu 31:

Die beiden Kommissionen (oder Arbeitsgruppen) „Opferschutz“ und „Strafrecht“ wurden in den jeweils federführenden Ressorts installiert. Ich halte es für sinnvoll, die der Prävention, dem Opferschutz und der Täterarbeit gewidmete Arbeitsgruppe organisatorisch im Bundesministerium für Inneres zu verankern.

Zu 32 und 33:

Ich verweise auf das zu Frage 16 Ausgeführte.

Zu 34 und 35:

Ich verweise auf meine Ausführungen in der Einleitung der Anfragebeantwortung.

Zu 36 bis 44:

Ich verweise hinsichtlich des Weisungszusammenhangs auf meine Ausführungen zu den Fragepunkten 18 bis 26.

Zu 45:

Die Kommission Strafrecht unter der Leitung des Generalsekretärs Mag. Pilnacek setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Obersten Gerichtshof (OGH), der Generalprokuratur (GP), der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (RiV), der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VÖStA), des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (ÖRAK), des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs, Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl, Univ.-Prof. Dr. Robert Kert sowie Expertinnen und Experten der betroffenen Fachabteilungen des BMVRDJ zusammen. Der OGH, die GP, die RiV, die VÖStA, der ÖRAK und der Bundesverband der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs haben ihre Vertreterinnen und Vertreter selbst nominiert.

Zu 46:

Einige der in der Kommission Strafrecht vertretenen Einrichtungen/Interessenvertretungen äußerten sich im Vorfeld kritisch zum Thema Erhöhung von Strafdrohungen. Dies – ebenso wie allfällige positive Äußerungen – spielte keinerlei Rolle bei der Zusammensetzung der Kommission. Entscheidend war einzig die hohe Expertise der Mitglieder.

Zu 47:

Die Kommission Strafrecht wird – auf hohem fachlichem Niveau – prüfen, ob die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 vorgenommenen Reformschritte, den Zielsetzungen der Reform, aber auch jenen des Regierungsprogramms gerecht werden. Dazu wurde in einem ersten Schritt eine wissenschaftliche Evaluation über die Auswirkungen des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 und der Strafgesetznovelle 2017 auf die Entwicklung der Strafenpraxis im Bereich der Körperverletzungsdelikte (§§ 80 bis 87 StGB) und der Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 bis 218 StGB) – unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl – in Auftrag gegeben. Auf deren Ergebnissen aufbauend werden dann jene konkreten Bereiche ausgelotet, in denen der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz allenfalls gesetzliche Maßnahmen im Sinne des Regierungsprogramms vorschlagen soll.

Zu 48:

Ich gehe davon aus, dass die Ergebnisse der Kommission veröffentlicht werden.

Zu 49:

Die Einbindung von Expertinnen und Experten aus der Praxis und Wissenschaft fördert eine ganzheitliche Prüfung der Thematik und die Ausarbeitung von ausgewogenen, effektiven Lösungen allfälliger Probleme.

Zu 50:

Für die Mitglieder zählt die Mitwirkung an der Kommission – soweit für das BMVRDJ beurteilbar – auf die ein oder andere Weise zu ihrer beruflichen Tätigkeit. Bis auf eine Person sind alle Mitglieder in Wien tätig. Auch bei Ausarbeitung ausschließlich durch die Sektion IV im BMVRDJ wäre eine wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben worden, so dass auch hierdurch keine Mehrkosten entstehen.

Wien, 24. August 2018

Dr. Josef Moser

